Université franco-allemande
Deutsch-Französische Hochschule

Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen der Deutsch-Französischen Hochschule bezüglich der Durchführung binationaler und trinationaler Studiengänge

Akademisches Jahr 2026/2027

Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) verfolgt im Rahmen der Förderung der integrierten oder teilintegrierten Studiengänge das Ziel der Sicherstellung der Transparenz ihrer Arbeit und der Wahrung der Grundsätze einer sparsamen Verwendung öffentlicher Gelder.

Die DFH gewährt den förderberechtigten Hochschulen auf der Grundlage der Finanzierungsrichtlinien zur Förderung der Durchführung binationaler und trinationaler deutsch-französischer Studiengänge Infrastrukturmittel und Mobilitätsbeihilfen.

Gemäß Beschluss des Hochschulrats vom 13. Dezember 2024 zu den trinationalen Studiengängen und Programmen erhalten Dritthochschulen ab dem akademischen Jahr 2025/2026 Infrastrukturmittel i. H. v. 1000 € pro akademischen Jahr.

Die Verwendung aller Zuwendungen, die den Hochschulen ausgezahlt werden (Mobilitätsbeihilfen und Infrastrukturmittel, in die die verschiedenen Pauschalen einfließen), muss gemäß den von der Deutsch-Französischen Hochschule für das akademische Jahr 2026/2027 festgelegten Richtlinien erfolgen.

Die DFH behält sich ausdrücklich das Recht einer eingehenden Prüfung bei der Hochschule vor Ort vor.

Förderfähige Ausgaben

I. Teil: Infrastrukturmittel

Die DFH gewährt Infrastrukturmittel ausschließlich zur Deckung von spezifischen Kosten für die Durchführung eines integrierten oder teilintegrierten Studiengangs für ordnungsgemäß bei der DFH eingeschriebene Studierende.

Zusätzlicher Zuschuss im Rahmen der Kofinanzierung
Der zusätzliche Zuschuss wird im Rahmen einer Kofinanzierung auf die Infrastrukturmittel gewährt und kann daher genau wie die Infrastrukturmittel verwendet werden.

A- Personalkosten:

Wenn Personalkosten aus Infrastrukturmitteln bestritten wurden, muss die Hochschule diese Kosten im Einzelnen unter Verweis auf die Stundenanzahl und die Höhe der Vergütung nachweisen.

Die Höhe der Vergütungen ist in Anwendung der in der Hochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen festzulegen.

Verwaltungstätigkeiten:

Hierzu zählen zum Beispiel die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Studierendensekretariat und der Betreuung der Studierenden, Übersetzungs- und Dolmetscherkosten, die Verwendung neuer Informationstechnologien zur Durchführung des Studiengangs bspw. Einrichtung und Aktualisierung der Webseite, Entwicklung von Kommunikationsnetzen.

Spezifische Lehrangebote, die den bi- bzw. trinationalen Charakter des Studienganges belegen:

Hierzu zählen zum Beispiel Lehreinheiten in Landeskunde und Kultur des Partner- bzw. des Drittlandes, interkulturelle Lehreinheiten, spezifische methodische Lehreinheiten, fachbezogenes Lehrangebot (Anpassung an die Anforderungen der Partnerhochschule), fachspezifische Kurse in jedem der Fächer des Studienganges, Kurse für die Arbeits- und Praktikumssuche im Partner- bzw. im Drittland, Stunden für spezifische Übungen in den Fächern des Studiengangs. Diese Lehrangebote können von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen organisiert werden.

Die Infrastrukturmittel können auch für die Durchführung von fachlich ausgerichteten Sprachkursen oder Intensivsprachkursen eingesetzt werden. Diese Lehrangebote können von den Hochschulen selbst, den Partnerhochschulen oder anderen Einrichtungen organisiert werden. Diese Mittel können ebenfalls die Kosten einer Sprachzertifizierung decken, die durch die Studierenden erworben wird. Des Weiteren bietet die DFH ihren Studierenden kostenlose Online-Sprachkurse in Deutsch und Französisch an.

Der Erwerb von Lehrmaterial (Bücher, Multimedia usw.) für die oben genannten Lehreinheiten ist möglich.

B- <u>Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder</u>:

Die Ausgaben müssen mit der Durchführung des Studiengangs verbunden sein (z. B. Teilnahme an Sitzungen der Auswahlkommission, Lehrveranstaltungen, Arbeitstreffen, Präsentation des Studiengangs, Teilnahme am jährlichen Programmbeauftragtentreffen oder am Deutsch-Französischen Forum).

Prinzipiell ist die Höhe der Reisekosten und der Tagegelder in Anwendung der in der Hochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen festzulegen. Begründete Ausnahmen sind möglich (z. B. Konferenzhotel).

Die Hochschulen haben auf die sparsame Durchführung der Dienstreisen zu achten. Dies betrifft auch die Tagegelder. Grundsätzlich sind die kostengünstigsten, öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Transportmittel zu nutzen.

Die Reise- und Aufenthaltskosten decken die Fahrtkosten, die Übernachtungskosten sowie die während der Reise entstandenen Bewirtungskosten. Bei Auszahlung von Tagegeldern, die

die Verpflegungskosten beinhalten, können die Partnerhochschulen diese Kosten nicht zusätzlich als Empfangs- und Bewirtungskosten ausweisen.

Die neuen Studiengänge, die ab 2026/2027 von der DFH gefördert werden, werden bereits 2026 zum Programmbeauftragtentreffen eingeladen. Die Reise- und Übernachtungskosten können über die von der DFH bewilligten Infrastrukturmittel für das akademische Jahr 2026/2027 abgerechnet werden, nachdem sie von den Hochschulen bevorschusst wurden.

Spezifische Ausgaben für die Studierenden:

Die Infrastrukturmittel können Ausgaben für Begrüßung, Empfang und Diplomverleihung, Reisen und Unterbringung der Studierenden des Studiengangs decken. Sie sollen vornehmlich der Integration der Studierenden, ihrer Teilnahme an in der Studienordnung vorgesehenen Seminaren sowie der Teilnahme der zukünftigen Absolvent*innen an Studentenmessen dienen.

C- Ausstattungsgüter:

Ausgaben für Ausstattungsgüter können aus den von der DFH gewährten Infrastrukturmitteln nach den an der Hochschule geltenden Regeln gedeckt werden.

D- Empfangs- und Bewirtungskosten:

Die DFH befürwortet eine „angemessene“ Gestaltung der Bewirtungen.

Bewirtungskosten können daher bis zu einem Höchstbetrag von 35,00 € pro Essen (Getränke inbegriffen) und pro Teilnehmer*in aus den Infrastrukturmitteln bestritten werden.

Wenn Empfangs- oder Bewirtungskosten aus Infrastrukturmitteln bestritten wurden, muss die Hochschule diese Kosten im Einzelnen mit Namen und Funktion der Gäste, Anzahl der Gedecke sowie Anlass des Essens im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises angeben.

E- Kosten für Kommunikation und Werbung im Rahmen des Studiengangs:

Die Hochschulen können Infrastrukturmittel für die Finanzierung von Kommunikationsmaßnahmen einsetzen, wenn diese zur Deckung spezifischer Ausgaben im Rahmen der Werbung für den geförderten binationalen bzw. trinationalen Studiengang dienen (z. B. Einrichtung einer Webseite, Informationsmaterial, Werbeanzeige, Alumniverzeichnisse, Ausstellungswände, Standmiete bei Messen und Ausstellungen zwecks Präsentation des Studiengangs).

Es können nur Werbematerialien mit Infrastrukturmitteln der DFH finanziert werden, die mit dem DFH-Logo gekennzeichnet sind.

Wichtiger Hinweis:
Für Ausgaben aus der Kommunikationspauschale sind die entsprechenden Weblinks oder Links zu den Kommunikationsmaterialien anzugeben.

F- Pauschalverwaltungskosten:

Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit dem Programm entstanden sind, können pauschal bis zu einem Betrag von 1 000 € abgerechnet werden.

G- Umwandlung von Infrastrukturmitteln in Mobilitätsbeihilfen:

Die Infrastrukturmittel und der zusätzliche Zuschuss im Falle der Kofinanzierung können in Mobilitätsbeihilfen für die ordnungsgemäß bei der DFH im geförderten Studiengang eingeschriebenen Studierenden bis zu einem Betrag von 350 Euro pro Monat und für max. zehn Monate pro akademischen Jahr umgewandelt werden. Beträge, die den Studierenden bereits ausgezahlt wurden, sind hierbei zu berücksichtigen.

H- Kommunikationspauschale (ausschließlich für Kooperationen, deren Förderantrag 2026 positiv evaluiert wurde):

Nach jeder erfolgreichen Evaluation bewilligt die DFH einen Sonderzuschuss für Kommunikationsmaßnahmen. Dieser muss im Laufe des akademischen Jahres 2026/2027 verwendet und verausgabt werden.

Die Kommunikationspauschale ermöglicht sowohl die Umsetzung und regelmäßige Erneuerung von Kommunikationsmaßnahmen zur Studierendenakquise (Betreuung sozialer Netzwerke, Teilnahme an regionalen Messen (Standmiete, Reise-, Übernachtungskosten und Mahlzeiten usw.), Informationsveranstaltungen, Werbemaßnahmen innerhalb und außerhalb der betreffenden Hochschulen usw.) als auch die Anpassung und Entwicklung von Kommunikationsträgern und -mitteln, die mit **dem DFH-Logo oder einem Hinweis auf die Förderung durch die DFH** versehen sind und zur Erhöhung der Attraktivität und Sichtbarkeit des jeweiligen Studiengangs beitragen (Erstellung von Werbevideos, Apps und Serious Games, Informations- und Austauschplattformen, Broschüren, Flyer, Rollbanner usw.).

Wichtiger Hinweis:
Für Ausgaben aus der Kommunikationspauschale sind die entsprechenden Weblinks oder Links zu den Kommunikationsmaterialien anzugeben.

II. Teil: Mobilitätsbeihilfen

A- Allgemeines:

Die Mobilitätsbeihilfen können gemäß der im Zuwendungsvertrag festgelegten Verteilung und gemäß der im Zuwendungsvertrag geltenden Finanzierungsrichtlinien verwendet werden.
Die für das jeweilige akademische Jahr geltenden Finanzierungsrichtlinien finden Sie auf der Internetseite der DFH.

Neu ab dem akademischen Jahr **2025/2026**: In den trinationalen Studiengängen wählen die Studierenden des Drittlandes bei der Einschreibung an der DFH die deutsche oder französische Hochschule als Heimathochschule. **Diesen Studierenden kann die Mobilitätsbeihilfe der DFH während ihres Aufenthaltes in Deutschland wie auch in Frankreich ausgezahlt werden.**

B- Studienabbruch:

Studienabbrüche und Studiengangwechsel sind der DFH **unverzüglich (innerhalb von vier Wochen) durch den*die Programmbeauftragte*n oder den*die betreffende*n Studierenden zu melden.** Es gelten die Bestimmungen in den „allgemeinen Informationen zum Studienabbruch“. Sie sind auf der Internetseite der DFH verfügbar.

C- Nicht verwendete Mobilitätsbeihilfen:

Mobilitätsbeihilfen, die nicht an die Studierenden ausgezahlt wurden, können nicht in Infrastrukturmittel umgewandelt werden. Sie müssen umgehend, **spätestens** jedoch **bis zum 31.12.2027** an die DFH zurückgezahlt werden.

Regelungen der Verwendung der Zuwendungen

A- Verwendung der Zuwendungen:

Die vorbehaltlich gezahlten Zuwendungen sind entsprechend ihrer im Zuwendungsvertrag und den vorliegenden Richtlinien definierten Zweckbestimmung zu verwenden.

B- Für das Drittland verausgabte Mittel:

Die Zuwendungen können ebenfalls Ausgaben decken, die für die Drittlandhochschule entstanden sind. Die deutsche und/oder französische Hochschule kann anhand der von der Drittlandhochschule vorgelegten Belege die Ausgaben selbst übernehmen oder der Drittlandhochschule zurückerstatten und der DFH dann über diese Ausgaben einen Nachweis vorlegen.

C- Finanzierung mehrerer Studiengänge einer Hochschule durch die DFH:

Werden gleichzeitig mehrere Studiengänge einer Hochschule von der DFH gefördert, können die Infrastrukturmittel für gemeinsam angebotene Seminare, Kurse (bspw. Sprachkurse oder Kurse zur interkulturellen Vorbereitung) oder für die gemeinsame Teilnahme an Messen verwendet werden. Die Kosten können komplett von einem Studiengang übernommen werden (sofern ausreichend Mittel zur Verfügung stehen) oder durch die betreffenden Studiengänge geteilt werden.

Die Hochschule ist jedoch zur strikten Trennung der Verwendung der Mittel verpflichtet: Die Fördermittel können nicht von einer Kooperation auf eine andere übertragen werden.

D- Änderung der Aufteilung der Zuwendungen zwischen den Partnerhochschulen:

Über jede Änderung der im Zuwendungsvertrag von den Hochschulen festgelegten Aufteilung der Infrastrukturmittel oder des zusätzlichen Zuschusses im Falle der Kofinanzierung zwischen den Hochschulen ist die DFH zu unterrichten.

E- Fristen der Verwendung der Zuwendungen:

- Die durch die Zuwendungen der DFH gedeckten Ausgaben für das akademische Jahr 2026/2027 müssen zwischen dem 01.09.2026 und dem 31.08.2027 verpflichtend eingegangen sowie bis spätestens 31.10.2027 beglichen werden. Der Betrag von bis

zum 31.08.2027 nicht eingegangener Verpflichtungen kann nicht auf das kommende akademische Jahr übertragen werden.

- AUSNAHME: Sprachkurse für die Studierenden, die im akademischen Jahr 2026/2027 ihre Auslandsphase zum ersten Mal antreten: Für diese Sprachkurse können die Mittel bereits ab dem 02.05.2026 ausgegeben werden. Die Hochschulen treten hierfür in Vorlage und können die Ausgaben im Verwendungsnachweis nachweisen.

- AUSNAHME 2: Studiengänge, die 2026/2027 erstmalig unter dem Dach der DFH gefördert werden, können mit den Zuwendungen der DFH Ausgaben ab dem Tag der Bekanntgabe der positiven Evaluation durch den Hochschulrat der DFH decken.

Bis zum 31.08.2027 nicht verausgabte Zuwendungen

Rückzahlung nicht verausgabter Gelder:

Gelder, die für das akademische Jahr 2026/2027gewährt, aber nicht verausgabt wurden, sind **bis spätestens 31.12.2027 unter Angabe des Aktenzeichens des Studienganges und des betreffenden akademischen Jahres** auf folgendes Konto zu überweisen:

Sparkasse Saarbrücken
Neumarkt 17
66117 Saarbrücken
Bankleitzahl: 590 501 01
Kontonummer: 700 492
IBAN: DE52 5905 0101 0000 7004 92
BIC: SAKSDE55XXX

Verfahren und Kontrolle der Verwendung der Zuwendungen

(1) Die Hochschule muss die Verwendung der verschiedenen Zuwendungen bis zum 31.10.2027 nachweisen und hierfür die betreffenden Rubriken auf der Internetseite der DFH ausfüllen.
(2) Die Beträge der nicht nachgewiesenen Ausgaben sowie der entgegen der „Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen 2026/2027“ verausgabten Mittel müssen an die DFH zurückgezahlt werden.
(3) Nach Übermittlung des Verwendungsnachweises muss die Hochschule alle Belege, Nachweise, Listen der Teilnehmenden des Lehrangebots, das mit der Sprachförderungspauschale finanziert wurde, sowie alle die Förderung des Studienganges betreffenden Unterlagen fünf Jahre aufbewahren.